

## CORONA

### Information aufgrund der aktuellen Situation des Covid-19-Virus 197. Verordnung des Bundesministeriums für Soziales vom 30.4.2020

Wir sind sehr bemüht, auch in dieser schwierigen Zeit der Corona-Krise, eine möglichst würdevolle Abschiednahme zu gestalten und zugleich Sie und die Trauergemeinde vor gesundheitlichen Risiken zu schützen.

Hiermit möchten wir vorab einige Informationen betreffend der Trauerfeierlichkeiten weitergeben:

- Es ist sowohl eine Erdbestattung als auch eine Feuerbestattung erlaubt.
- Die Todesfallaufnahme findet in unserem Büro mit max. 3 Personen nach vorheriger Terminvereinbarung statt.
- Bei Hausabholungen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, sowohl bei unserem Abholdienst als auch bei den Angehörigen (max. 4 Personen), erforderlich.
- **Begräbnisse dürfen stattfinden.** Die Teilnahme an der Trauerfeier (Sargbeisetzung und Urnenbeisetzung) ist mit max. 30 Personen, neben Pfarrer und Bestattern (Träger) beschränkt. Die Trauerfeier findet direkt an der Grabstätte statt.

#### **Auszug aus der 197. Verordnung des Bundesministeriums für Soziales vom 30.4.2020**

**Veranstaltungen § 10.** (1) *Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.*

(2) *Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.*

**(3) Bei Begräbnissen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.**

(4) *Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung BGBl. II - Ausgegeben am 30. April 2020 - Nr. 197 5 von 5 [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen*

---

---

**Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.** (5) Abs. 1 gilt nicht für 1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich, 2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr 98/1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig. 3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, 4. Betretungen nach § 5.

*Inkrafttreten*

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

**Die Schutzmaßnahmen sind jedoch weiterhin einzuhalten, insbesondere das Abstandhalten von mindestens 1 Meter.**

- Haben Sie den Wunsch zu kondolieren, empfehlen wir per Kondolenzpost oder auf unserer Homepage unter [www.bestattung-weissensee.at](http://www.bestattung-weissensee.at), Ihre Anteilnahme der Trauerfamilie auszudrücken.

Diese Maßnahmen sind wichtig, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.